

# Die Gewerbesteuer in Hessen

## Wichtigste Gemeindesteuer seit 8 Jahrzehnten

Für die öffentlichen Haushalte sind Steuern die wichtigste Einnahmequelle. Für die Bevölkerung und Unternehmen stellen sie dagegen eine finanzielle Belastung dar. Dieser Konflikt sorgt dafür, dass Steuererhebungen immer wieder zu Diskussionen führen. Eine in Deutschland besonders häufig und kontrovers diskutierte Abgabe ist die Gewerbesteuer, die 2016 80 Jahre lang bestehen wird. Der folgende Beitrag nimmt das Ereignis zum Anlass, diese in vielerlei Hinsicht sehr interessante Steuer aus der Perspektive der amtlichen Statistik zu betrachten. Nach einer allgemeinen Einführung folgt ein Blick auf die statistischen Daten zur Gewerbesteuer. Diese Daten stellen eine wichtige Basis für politische Entscheidungen und für die wissenschaftliche Forschung dar. **Von Alexander Richter**

### Wichtigste Einnahmequelle der Kommunen

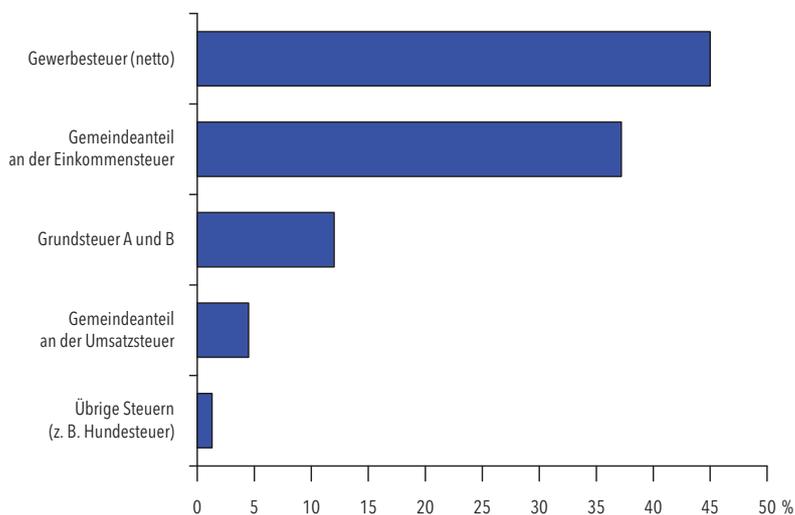
36,7 Mrd. Euro – dies waren die Einnahmen, die den deutschen Kommunen 2014 aus der Gewerbesteuer netto zufließen. Mit rund 3,67 Mrd. Euro entfielen 10 % davon auf die Gemeinden in Hessen. Die besondere Bedeutung der Gewerbesteuer für die kommunalen Haushalte zeigt sich jedoch nicht nur in absoluten Zahlen, sie wird vor allem auch durch einen Vergleich mit anderen Steuereinnahmen deutlich. Mit 45 % entfiel 2014 in Hessen fast die Hälfte der Netto-steuereinnahmen der Kommunen auf die Gewerbesteuer. Der Anteil der kommunalen Steuereinnahmen aus dem Gemeindeanteil der Lohn- und Einkommensteuer umfasste mit gut 3 Mrd. Euro etwa 37 %. Die übrigen 18 % an Steuereinnahmen verteilten sich auf die Grundsteuer A und B, den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie weitere Steuern, wie beispielsweise die Hundesteuer. Die Gewerbesteuer stellt damit für die kommunalen Haushalte die wichtigste originäre Einnahmequelle dar.

### Das Äquivalenzprinzip, die Idee hinter der Gewerbesteuer

Unter den Steuern ist die Gewerbesteuer in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahmeerscheinung. Nach § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) werden Steuern – anders als beispielsweise Gebühren – nicht als Gegenleistung für eine bestimmte staat-

liche Leistung gezahlt<sup>1)</sup>. Trotzdem steckt hinter der Gewerbesteuer genau diese Idee. Den Kommunen soll ein finanzieller Ausgleich für die Ausgaben und Lasten zukommen, die ihnen durch Gewerbebetriebe entstehen. So werden beispielsweise aufgrund eines höheren Verkehrsaufkommens die Straßen stärker beansprucht. Die Gewerbesteuer soll eine Gegenleistung der

#### 1. Steuereinnahmen der hessischen Gemeinden 2014 nach Anteil der Steuerarten



Unternehmen für die durch die Gemeinden bereitgestellte Infrastruktur bzw. für Maßnahmen zum Erhalt derselben sein. Diese Idee wird auch als „Äquivalenzprinzip“ bezeichnet. Dass es sich bei der Gewerbesteuer dennoch um eine Steuer handelt, regelt § 3 Abs. 2 AO. Hiernach sind sowohl die Grundsteuer als auch die Gewerbesteuer als Realsteuern definiert<sup>2)</sup>.

1) Vgl. § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) vom 16.3.1976, zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18. Juli 2014 | 1042.

2) Vgl. ebd. § 3 Abs. 2.

## Unterschied zwischen Grundsteuer A und B

Wie die Gewerbesteuer gehört auch die Grundsteuer zu den Gemeindesteuern. Mit der Grundsteuer wird das Eigentum an Grundstücken sowie deren Bebauung besteuert. Grundlage für die Ermittlung der Höhe ist der sogenannte Einheitswert, der von den Finanzverwaltungen festgestellt wird. Die Grundsteuer A bezieht sich auf agrarische – also landwirtschaftlich genutzte – Grundstücke, die Grundsteuer B auf bebaute bzw. bebaubare Grundstücke und darauf stehende Gebäude.

### Entwicklung bis heute

Das Äquivalenzprinzip ist nicht neu, ebenso wie die Gewerbesteuer selbst, die bereits im 19. Jahrhundert erhoben wurde. Der Grundstein für die Gewerbesteuer in ihrer heutigen Ausgestaltung wurde jedoch erst vor rund 80 Jahren gelegt, als am 1. Dezember 1936 ein einheitliches Gewerbesteuergesetz verabschiedet wurde<sup>3)</sup>.

Bis Ende der Sechzigerjahre hatte die Gewerbesteuer einen Anteil von durchschnittlich 80 % an den kommunalen Steuereinnahmen. Um dieses „Übergewicht“ der Gewerbesteuer an den Einnahmen zu beseitigen und die kommunalen Haushalte auf eine breitere Basis zu stellen, wurde zum 1. Januar 1970 eine Gemeindefinanzreform durchgeführt<sup>4)</sup>. Ein Ergebnis dieser Reform war die Einführung der Gewerbesteuerumlage, nach der die Gemeinden einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen an die Länder und den Bund abführen. Zum Ausgleich für die ab-

## Einheitswert

Der Einheitswert stellt eine Besteuerungsgrundlage bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer dar. Er wird im Rahmen einer Hauptfeststellung für Grundstücke festgestellt. Eine erste Hauptfeststellung erfolgte in Deutschland zum 1. Januar 1935. In den alten Bundesländern erfolgte eine zweite zum 1. Januar 1964. Seitdem ist in Deutschland keine weitere Hauptfeststellung mehr erfolgt. Daher gelten für Grundstücke in den neuen Bundesländern noch die Wertverhältnisse von 1935 und in den alten Bundesländern die Wertverhältnisse von 1964. Der Einheitswert ist somit in der Regel deutlich geringer als der aktuelle Markt- bzw. Verkehrswert eines Grundstücks. Kommt es bei einem Grundstück z. B. zu einem Wechsel des Eigentümers, einer Bebauung, einer Änderung der Nutzungsart oder einer Teilung, wird der Einheitswert neu festgestellt bzw. fortgeschrieben. Der neue Einheitswert wird dann von den Finanzverwaltungen für den 1. Januar des Jahres, das auf die Wertänderung des Grundstücks erfolgt, festgestellt.

geführten Gewerbesteuereinnahmen erhalten die Kommunen einen Anteil an der Einkommensteuer. Seither wird zwischen Gewerbesteuereinnahmen **brutto** – vor Abzug der Umlage – und **netto**, dem bei den Gemeinden nach der Umlage verbleibenden Anteil, unterschieden.

## 2. Gewerbesteuereinnahmen in Deutschland 2005 bis 2014



3) Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): BMF Dokumentation – Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage seit der Gemeindefinanzreform 1969, S. 4, o. J.

4) Vgl. ebd., S. 12.

Bis 1980 basierte die Gewerbesteuer auf 3 Säulen: der Lohnsumme, dem Gewerbekapital und dem Gewerbeertrag<sup>5)</sup>. Mit der Lohnsummensteuer wurde die Summe der Arbeitnehmerlöhne besteuert und damit die Bereitstellung von Arbeitsplätzen. Dies hatte negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die Lohnsummensteuer wurde daher zum 1. Januar 1980 abgeschafft<sup>6)</sup>. Die Gewerbesteuer basierte daraufhin noch auf dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

Die Höhe des Gewerbekapitals wird auf der Grundlage des Einheitswertes (siehe Textkasten) der Gewerbebetriebe ermittelt. Die Gewerbekapitalsteuer wurde in den neuen Bundesländern jedoch nicht erhoben. Ab dem Jahr 1997 sollte diese zwar auch dort eingeführt werden, wurde dann aber in diesem Jahr weiter ausgesetzt. Zum 1. Januar 1998 trat die Gewerbesteuerreform in Kraft, in deren Folge die Gewerbekapitalsteuer in ganz Deutschland abgeschafft wurde<sup>7)</sup>. Seitdem basiert die Gewerbesteuer nur noch auf dem Gewerbeertrag. Dadurch, dass die Gewerbesteuer ausschließlich vom Gewerbeertrag und somit vom Gewinn der Gewerbebetriebe abhängt, ist die Steuer streng genommen keine Realsteuer im eigentlichen Sinn mehr. Realsteuern knüpfen am Besteuerungsobjekt an, ohne dabei die Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners zu berücksichtigen<sup>8)</sup>. Dennoch definiert die Abgabenordnung nach § 3 Abs. 2 die Gewerbesteuer weiterhin als Realsteuer.



### Konjunkturelle Abhängigkeit der Gemeinden

Mit der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ist die Gewerbesteuer noch stärker von konjunkturellen Schwankungen betroffen. Konjunkturelle Schwankungen haben einen direkten Einfluss auf die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen. Da die Gewerbesteuer für Gemeinden die wichtigste originäre Einnahmequelle darstellt, sind somit auch die kommunalen Haushalte stark von der Konjunktur abhängig. Dies ist ein oft geäußerter Kritikpunkt an der Gewerbesteuer. Diese konjunkturelle Abhängigkeit veranschaulichen die Schaubilder 2 und 3. Sowohl auf Bundesebene als auch in Hessen zeigt sich nach einem Anstieg

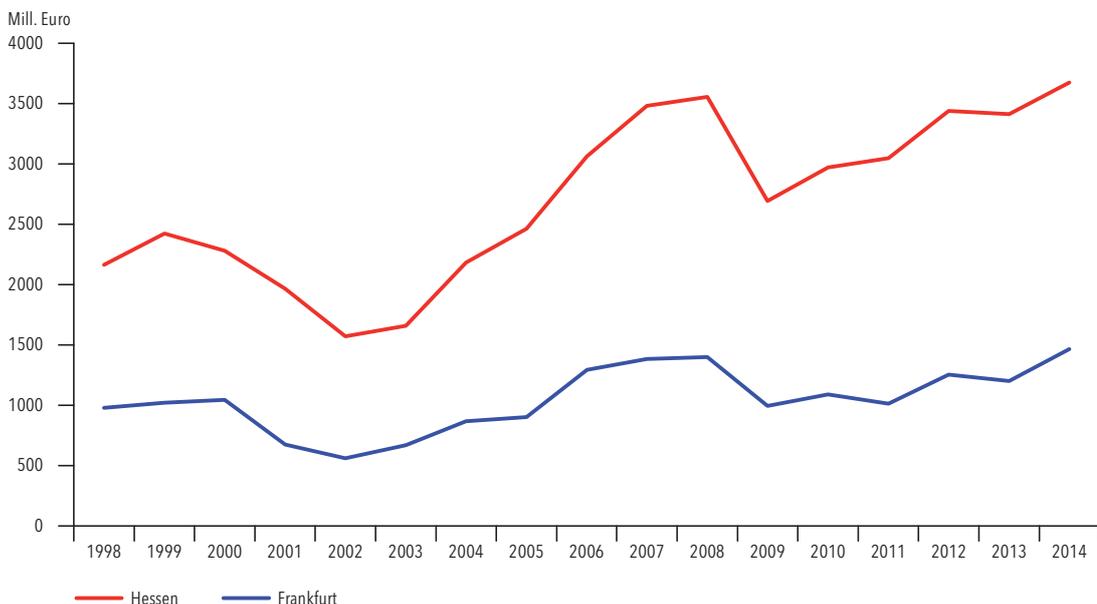
5) Mit Hilfe verschiedener Messzahlen wurde aus diesen 3 Säulen der Gewerbesteuermessbetrag ermittelt, auf den von den Gemeinden der Hebesatz angewendet wird.

6) Vgl. Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 1978 (StÄndG 1979), BGBl I 1978, 1849 = BStBl I 1978, 479.

7) Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): BMF Dokumentation – Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage seit der Gemeindefinanzreform 1969, S. 16, o. J.

8) Vgl. Springer Gabler Verlag (Hrsg.): Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Realsteuern, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5401/realsteuern-v10.html> (abgerufen am 24.2.2015).

### 3. Gewerbesteuereinnahmen (netto) in Hessen 1998 bis 2014



der Gewerbesteuereinnahmen in den Vorjahren für das Jahr 2009 ein deutlicher Rückgang. Hierbei handelt es sich um eine direkte Folge der globalen Finanzkrise, die sich unmittelbar auf die kommunalen Haushalte auswirkt.

Ein weiteres Beispiel für die Konjunkturabhängigkeit veranschaulicht die Zeitreihe in Schaubild 3. Im Beobachtungszeitraum 1998 bis 2014 wurden mit etwa 1,57 Mrd. Euro die geringsten Einnahmen im Jahr 2002 erzielt. Die Konjunktur war in diesem Jahr aufgrund verschiedener Ursachen relativ schwach. Ein Grund hierfür kann im Platzen der sogenannten „Dotcom-Blase“ gesehen werden, die sich durch Spekulationen an den Aktienmärkten und eine damit verbundene Überbewertung vieler Internet- und Telekommunikationsunternehmen, aber auch anderer Unternehmen am „neuen Markt“, bis in das Jahr 2000 hinein gebildet hatte. Neben starken Kursrückgängen an den Finanzmärkten waren aber beispielsweise auch Unsicherheiten durch den schwelenden Irak-Konflikt, hohe Rohölpreise oder die Kaufzurückhaltung aus Angst vor Preissteigerungen durch die Einführung des Euro als Bargeld ursächlich für das schwache Wirtschaftsjahr 2002<sup>9)</sup>.

Um die Folgen des Wegfalls der Gewerbesteuer abzumildern, erhalten die Gemeinden seit 1998 einen Anteil an der Umsatzsteuer. Dar-

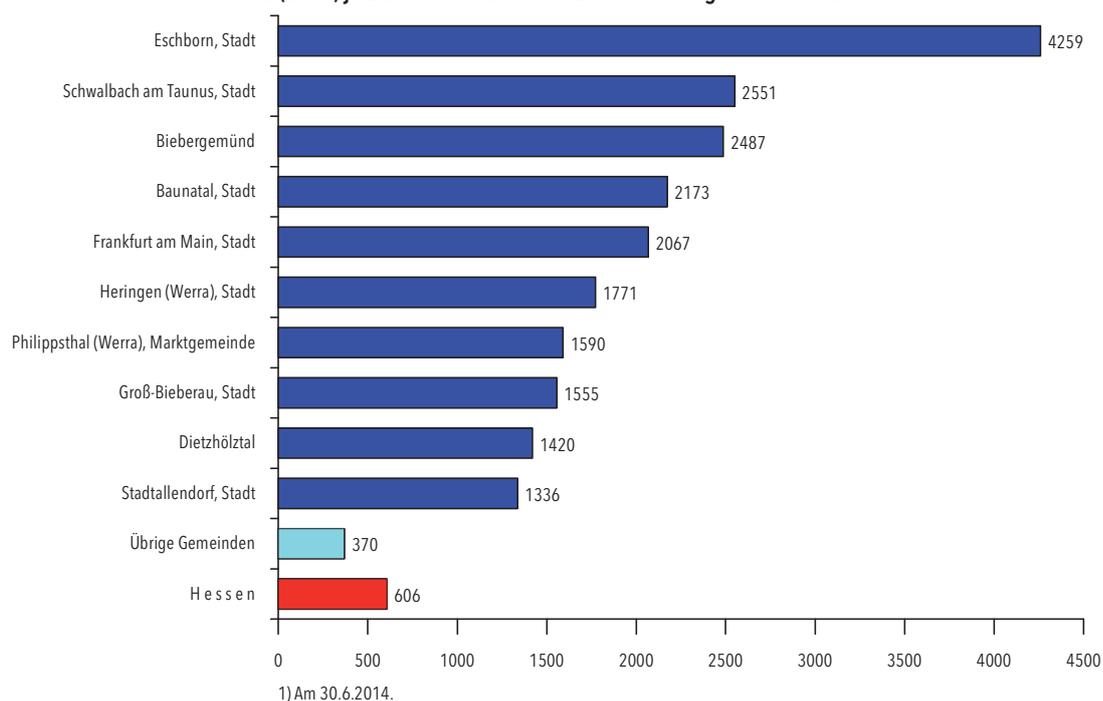
über hinaus sollte mit der Unternehmenssteuerreform 2008 durch eine Ausweitung der Gewinnzurechnungen ebenfalls eine Abmilderung herbeigeführt werden<sup>10)</sup>.

### Besonderheiten in Hessen

Betrachtet man die Gewerbesteuereinnahmen in Hessen genauer, zeigt sich, dass die Höhe, aber auch die konjunkturellen Schwankungen des Landeswertes maßgeblich von nur einer Kommune dominiert werden – der Stadt Frankfurt am Main. Der Anteil Frankfurts an den hessischen Gewerbesteuereinnahmen beträgt im Zeitraum 1998 bis 2014 durchschnittlich 39 %. Im Jahr 2014 lag der Anteil bei 40 %. Den zweiten Platz bei den Gewerbesteuereinnahmen erreichte im Jahr 2014 die Landeshauptstadt Wiesbaden mit rund 212 Mill. Euro oder 6 %.

Betrachtet man nicht allein die absoluten Einnahmen, sondern bezieht diese auf die jeweilige Einwohnerzahl der Gemeinde, kommt Frankfurt am Main im Jahr 2014 mit rund 2070 Euro Gewerbesteuereinnahmen je Einwohner unter den hessischen Gemeinden jedoch nur auf Rang 5. Den ersten Platz belegt mit 4260 Euro je Einwohner die Nachbarstadt Eschborn. Im Vergleich zu Eschborn beträgt der hessische Landeswert mit 610 Euro je Einwohner nur rund ein Siebtel.

#### 4. Gewerbesteuereinnahmen (netto) je Einwohner<sup>1)</sup> in Hessen 2014 nach ausgewählten Gemeinden



9) Vgl. Nierhaus, W.: Wirtschaftskonjunktur 2002: Prognose und Wirklichkeit, in: ifo Schnelldienst 2/2003, S. 21.

10) Vgl. Zifonun-Kopp, N.: Weiterentwicklung der Gewerbesteuerstatistik, in: Wirtschaft und Statistik, August 2012, S. 664 f.

## Hebesatz

Beim Hebesatz handelt es sich um einen Faktor, mit dem der Steuermessbetrag (siehe Abschnitt „Berechnung der Gewerbesteuer“) multipliziert wird. Das Ergebnis ist die Steuerschuld, die vom Steuerschuldner zu leisten ist. Hebesätze werden von den Gemeinden festgesetzt. In Deutschland gibt es Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B.

## Hebesatz als Steuerungsinstrument

In einer Gemeinde können hohe Gewerbesteureinnahmen je Einwohner verschiedene Ursachen haben. Bei Eschborn ist dies auf die verhältnismäßig große Zahl an Gewerbebetrieben zurückzuführen. Im Jahr 2007 kamen beispielsweise auf 100 Einwohner Eschborns 13 Gewerbebetriebe mit einem durchschnittlichen Gewerbeertrag von rund 74 400 Euro. In Frankfurt am Main waren es mit 6 Gewerbebetrieben je 100 Einwohner nur etwa halb so viele Betriebe. Der durchschnittliche Gewerbeertrag lag hier bei etwa 62 500 Euro. Eine Ursache für diesen Unterschied stellt möglicherweise der niedrigere Hebesatz in Eschborn dar, denn ein geringer Gewerbesteuerhebesatz kann die Ansiedlung von Unternehmen begünstigen. Warum dies so ist, soll hier kurz am Beispiel der beiden Nachbarstädte veranschaulicht werden: Der Hebesatz bestimmt die zu zahlende Gewerbesteuer maßgeblich. Er betrug 2014 in Frankfurt am Main 460 % und in Eschborn 280 %. Für eine Kapitalgesellschaft mit einem Gewerbeertrag von 74 400 Euro hätte sich dann in diesem Jahr eine Differenz von fast 4700 Euro bei der zu zahlenden Gewerbesteuer ergeben, bedingt allein durch eine Entscheidung zwischen den Standorten Frankfurt am Main und Eschborn<sup>11)</sup>.

Für die Kommunen hat die Gewerbesteuer daher nicht nur eine enorme Bedeutung als wichtigste Einnahmequelle. Die Gewerbesteuer ist auch eine Steuer, auf deren Höhe die Gemeinden in gewissem Rahmen selbst Einfluss nehmen können und die den Kommunen einen haushaltspolitischen Gestaltungsspielraum einräumt. Dabei kann der Hebesatz für jedes Haushaltsjahr

neu festgelegt werden. Je höher der Hebesatz ist, desto höher fallen die Einnahmen aus der Gewerbesteuer aus. Jedoch kann sich ein hoher Hebesatz ungünstig auf das wirtschaftliche Klima in einer Gemeinde auswirken; Gewerbebetriebe könnten abwandern. Ein niedriger Gewerbesteuerhebesatz kann dagegen zu einem Standortvorteil führen. Da die meisten Gemeinden auf die Einnahmen aus der Gewerbesteuer angewiesen sind, ist der Handlungsspielraum für eine Absenkung des Hebesatzes jedoch häufig begrenzt.

Seit dem Jahr 2004 muss der Hebesatz mindestens 200 % betragen. Zuvor konnten Gemeinden

## 5. Berechnung der Gewerbesteuer ohne Zerlegung

		Unternehmen ist gewerbesteuerpflichtig:		
1. Stufe	Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt		<b>Gewinn aus Gewerbebetrieb</b>	In der Gewerbesteuerstatistik erfasst
		+	Hinzurechnungen	
		-	Kürzungen	
		=	<b>Gewerbeertrag vor Verlustabzug</b>	
		-	Gewerbeverlust aus dem Vorjahr	
		=	<b>Gewerbeertrag (auf 100 Euro abgerundet)</b>	
		-	Ggf. Freibetrag	
		=	<b>Steuerpflichtiger Gewerbeertrag</b>	
		x	Steuermesszahl	
		=	<b>Steuermessbetrag</b>	
2. Stufe	Festsetzung und Erhebung durch die Gemeinde	x	Hebesatz der Gemeinde	
		=	<b>Festzusetzende Gewerbesteuer</b>	
		-	Gewerbesteuervorauszahlungen	
=	<b>Gewerbesteuerzahllast</b>			

auch einen geringeren Hebesatz festsetzen. In diesem Zusammenhang erreichte Norderfriedrichskoog in Schleswig-Holstein einen gewissen Ruhm als „Steuerparadies“. Die Gemeinde hatte bis 2003 einen Hebesatz von 0 % und erhob somit keine Gewerbesteuer. In dem Ort mit rund 40 Einwohnern sollen zu dieser Zeit bis zu 500 Unternehmen gemeldet gewesen sein<sup>12)</sup>.

## Berechnung der Gewerbesteuer

Wie werden die Hebesätze bei der Ermittlung der Gewerbesteuer genau berücksichtigt und wie wird die Höhe der Steuer für die Steuerpflichtigen festgelegt? Die Berechnung der Gewerbesteuer findet hierbei grundsätzlich im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens statt.

11) Vgl. Berechnung nach Schaubild 4 unter Verwendung einer Steuermesszahl von 3,5 %.

12) Vgl. Clorius, S.: Dreizehn Höfe, fünfhundert Firmen, In: DIE ZEIT Nr. 45/2008 bzw. Zeit Online, <http://www.zeit.de/2008/45/LS-Norderfriedrichskoog> (abgerufen am 5.8.2014).

## Übersicht: Entwicklung der Freibeträge bei der Gewerbesteuer

Rechtsformgruppe	Zeitraum	Freibetrag
Natürliche Personen / Personengesellschaften	bis 2001	48 000 DM
	seit 2002	24 500 Euro
Juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sowie Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	bis 2001	7 500 DM
	2002 bis 2008	3 900 Euro
	seit 2009	5 000 Euro
Kapitalgesellschaften	kein Freibetrag	

In der ersten Stufe erfolgt die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen. Hierfür ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Bei reinen Reisegewerbebetrieben ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit ist und bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland ist dies der Bezirk der wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsstätte. Bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen wird zunächst bestimmt, ob eine persönliche oder sachliche Steuerpflicht vorliegt. Diese liegt vor, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb handelt.

### Steuermesszahl vor 2008<sup>13)</sup>

Die Steuermesszahl beträgt seit 2008 einheitlich 3,5 %. Davor waren es 5 %. Dabei galten für Gewerbebetriebe von natürlichen Personen oder Personengesellschaften Ausnahmen. In diesen Fällen war die Steuermesszahl von 1 bis 5 % gestaffelt. Die Staffelung erfolgte dabei in 5 Schritten von jeweils 12 000 Euro (bzw. 24 000 DM) des Gewerbeertrages und wurde folgendermaßen angewendet:

- für die ersten 12 000 Euro 1 %,
- für die nächsten 12 000 Euro 2 %,
- für die nächsten 12 000 Euro 3 %,
- für die nächsten 12 000 Euro 4 %,
- für alle weiteren Beträge 5 %.

Seit dem 1. Januar 1998 basiert die Gewerbesteuer nur noch auf dem Gewerbeertrag. Grundlage für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb.

Zu diesem werden Hinzurechnungen addiert und Kürzungen werden abgezogen<sup>14)</sup>. Das Ergebnis dieser Rechnung ist der Gewerbeertrag **vor** Verlustabzug. Von diesem wird ein eventu-

eller Gewerbeverlust aus dem Vorjahr abgezogen und die Differenz auf volle hundert Euro abgerundet. In Abhängigkeit von der Rechtsform kann von diesem Wert zusätzlich noch ein Freibetrag abgezogen werden (vgl. Übersicht). Bei Personengesellschaften wird beispielsweise ein Wert von 24 500 Euro berücksichtigt. Der Abzug darf jedoch nicht zu einem negativen Ergebnis führen, sodass der Freibetrag nicht höher als der abgerundete Gewerbeertrag ausfallen kann. Im Ergebnis liegt der steuerpflichtige Gewerbeertrag vor, der seit 2008 mit einer einheitlich geltenden Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert wird. Das Ergebnis ist der Steuermessbetrag.

In der zweiten Stufe erfolgt die Festsetzung und Erhebung der zu zahlenden Gewerbesteuer durch die Gemeinden. Dabei wird der vom Finanzamt festgesetzte (und von diesem gegebenenfalls auch zerlegte) Steuermessbetrag mit dem in der Gemeinde geltenden Hebesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die festzusetzende Gewerbesteuer. Vermindert um Gewerbesteuervorauszahlungen ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer.

### Zerlegung der Gewerbesteuer

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der einheitliche Steuermessbetrag. Unterhält ein Unternehmen in mehreren Gemeinden Betriebsstätten oder erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindegrenzen hinweg, wird der Steuermessbetrag auf die betroffenen Gemeinden aufgeteilt<sup>15)</sup>. Diese Aufteilung wird als Zerlegung bezeichnet. Die Zerlegung wird auch dann vorgenommen, wenn eine Betriebsstätte innerhalb des Erhebungsjahres von einer Gemeinde in eine andere verlegt wird. Die Zerlegung basiert – wie die Steuer selbst – auf der Idee des zuvor beschriebenen Äquivalenzprinzips. Alle Gemeinden sollen einen finanziellen Ausgleich für die Ausgaben und Lasten erhalten, die ihnen durch Gewerbebetriebe entstehen.

Ein Maßstab für die Zerlegung ist in der Regel das Verhältnis der Arbeitslöhne, die an den Betriebsstätten in den einzelnen Gemeinden anfallen, zur Gesamtsumme der Arbeitslöhne

13) Vgl. § 11 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 1.12.1936, zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 BGBl. I 2006, S. 2878, 2892.

14) Die Hinzurechnungen und Kürzungen ergeben sich aus den §§ 8 und 9 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

15) Vgl. Abschnitt §§ 28 bis 33 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 1.12.1936, zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 26.6.2013 I 1809.

aller Betriebsstätten<sup>16)</sup>. Führt dieser Maßstab zu unbilligen Ergebnissen, kann alternativ ein Maßstab gewählt werden, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. Betreibt beispielsweise ein Gewerbebetrieb in einer Gemeinde eine Betriebsstätte mit wenig Personal, wie z. B. ein Lager, dann können als Zerlegungsmaßstab auch vorhandene Sachwerte ins Verhältnis gesetzt werden.

Die Zerlegung wird vom zuständigen Finanzamt durchgeführt. Die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden erhalten dann jeweils einen anteiligen Steuermessbetrag, den sogenannten Zerlegungsanteil, zugewiesen. Auf der Basis dieses Zerlegungsanteils wird mittels des Hebesatzes der Gemeinde die ihr zustehende Gewerbesteuer berechnet.

## Die Gewerbesteuer in der amtlichen Statistik

In der amtlichen Statistik wird der Gewerbesteuer im Wesentlichen von 2 Bereichen Rechnung getragen. Zum einen sind dies die Statistiken der öffentlichen Haushalte und zum anderen die Steuerstatistiken.

Bei den Statistiken der öffentlichen Haushalte werden die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden in den Gemeindefinanzstatistiken, wie z. B. der Vierteljährlichen Kassenstatistik oder der Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände, abgebildet. Grundlage für diese Statistiken ist die zuvor in Schaubild 5 beschriebene zweite Stufe der Besteuerung. Merkmalsträger sind bei diesen Daten die Gemeinden. Diese melden die entsprechenden Informationen an die statistischen Ämter der Länder. Da es sich hierbei um öffentliche Daten handelt, unterliegen die Informationen in der Regel keiner Geheimhaltung.

Anders verhält es sich mit den Steuerstatistiken. Hier werden unternehmensbezogene Angaben verarbeitet, die aus der ersten Stufe des Besteuerungsverfahrens stammen. Diese Informationen werden den statistischen Ämtern von den Finanzverwaltungen gemeldet und fließen in die Gewerbesteuerstatistik ein. Hier ist neben dem Statistik- auch das Steuergeheimnis zu berücksichtigen.



© Thomas Francois - Fotolia.com

## Sekundärerhebung

Bei Erhebungen kann zwischen Primär- und Sekundärerhebungen unterschieden werden. Bei einer Primärerhebung werden Daten speziell für den jeweiligen Zweck erfasst. Dies kann beispielsweise durch die direkte Befragung von Auskunftgebenden geschehen. Ein typisches Beispiel für eine Primärerhebung der amtlichen Statistik ist der Mikrozensus. Der größere Teil der amtlichen Statistiken basiert jedoch auf sekundär erhobenen Daten. Bei einer Sekundärerhebung werden Daten genutzt, die bereits bestehen bzw. schon in einem anderen Zusammenhang erhoben wurden. Die Informationen müssen somit nicht extra erfasst werden. Dies spart Zeit und vor allem Kosten. Die statistischen Ämter nutzen hierbei Daten, die bereits bei anderen Behörden vorliegen. Neben den amtlichen Steuerstatistiken, die auf Informationen aus den Besteuerungsverfahren der Finanzverwaltungen basieren, ist die Bevölkerungsstatistik ein typisches Beispiel. Hier werden Daten der Standesämter (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Meldebehörden (Zu- und Fortzüge) oder der (Familien-) Gerichte (Ehescheidungen) genutzt.

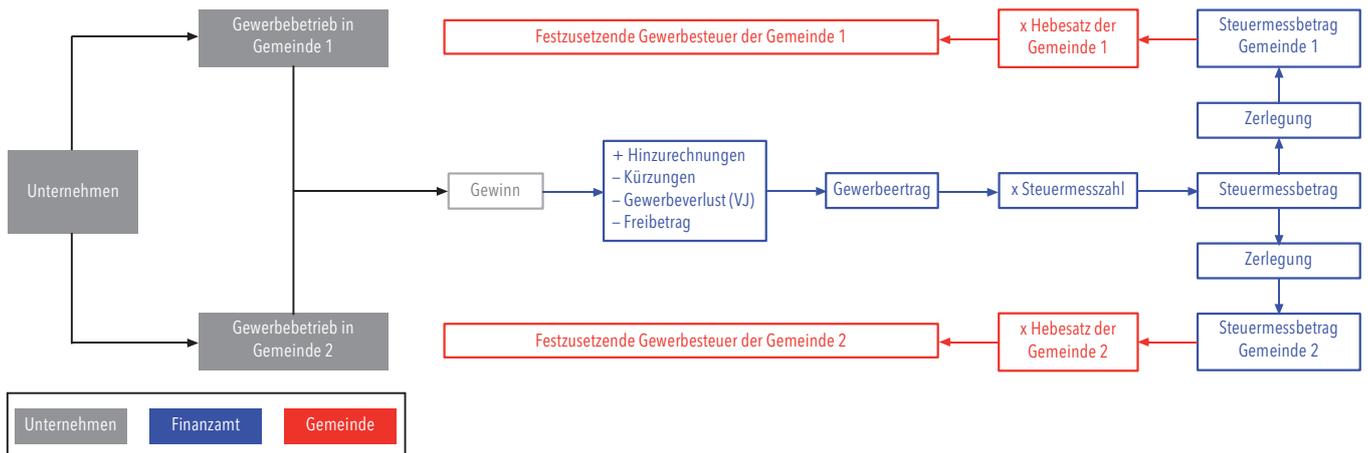
## Datenerhebung und -aufbereitung bei der Gewerbesteuerstatistik

Die Gewerbesteuerstatistik ist eine Vollerhebung aller Gewerbesteuerpflichtigen. Gewerbesteuerpflichtig sind so genannte stehende Gewerbebetriebe und Reisegewerbebetriebe soweit deren Gewerbe im Inland betrieben wird. Erhebungseinheit ist der gewerbesteuerpflichtige Betrieb, dessen Veranlagung für das Berichtsjahr zur Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrags geführt hat, auch wenn dieser mit Null ausgewiesen wurde<sup>17)</sup>.

16) Seit 1997 gilt nur noch das Verhältnis der Arbeitslöhne als Zerlegungsmaßstab (zuvor bildeten bei Wareneinzelhandelsunternehmen je zur Hälfte das Verhältnis der Arbeitslöhne und das Verhältnis der Betriebseinnahmen den Zerlegungsmaßstab).

17) Vgl. Gewerbesteuerergesetz (GewStG) vom 1.12.1936, zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 26.6.2013 | 1809.

## 6. Berechnung der Gewerbesteuer mit Zerlegung



Bei der Gewerbesteuerstatistik handelt es sich um eine Sekundärerhebung. Die für die Durchführung der Gewerbesteuerstatistik benötigten Daten fallen bei den zuständigen Finanzämtern im Rahmen der Besteuerung an und werden von diesen über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die übermittelten Informationen umfassen – vereinfacht ausgedrückt – die Angaben, die von den Unternehmen in der Gewerbesteuererklärung angegeben werden (erste Stufe in Schaubild 5) und Informationen aus dem Grundinformationsdienst der Finanzverwaltungen. Zu diesen Informationen zählen beispielsweise Angaben zur Rechtsform oder zum Wirtschaftszweig des Unternehmens. Im Rahmen der Bundesstatistik erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den erhaltenen Daten die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt. Hier werden die Landesergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Die Gewerbesteuerstatistik wurde im Berichtszeitraum 1995 bis 2010 alle 3 Jahre als Bundesstatistik erstellt. Erhebungen sind somit für die Jahre 1995, 1998, 2001, 2004, 2007 und 2010 erfolgt. Für die Berichtsjahre 2004 bis 2009 wurde durch das Statistische Bundesamt zusätzlich auch eine jährliche Geschäftsstatistik zur Gewerbesteuer erstellt<sup>18)</sup>. Ab dem Berichtsjahr 2011 wird die Bundesstatistik als jährliche Erhebung durchgeführt. Insbesondere für Darstellungen im Zeitverlauf und Längsschnittanalysen ist die jährliche Durchführung der Bundesstatistik ein entscheidender Gewinn.

Der Wechsel hin zu einer jährlichen Statistik wurde maßgeblich durch die Einführung des steuerstatistischen Gesamtsystems ermöglicht, das der Aufbereitung aller Steuerstatistiken dient<sup>19)</sup>. Für die sehr komplexe Datenaufbereitung der Gewerbesteuerstatistik bedeutet das steuerstatistische Gesamtsystem beispielsweise eine entscheidende Erleichterung beim sogenannten Länderaustausch der Zerlegungsfälle. Die Finanzverwaltungen übermitteln jedem statistischen Landesamt die Informationen aller Festsetzungs- und Zerlegungsfälle eines Unternehmens, dessen Geschäftsführung ihren Sitz im Bundesland hat. Nach einer Aufbereitung der Daten im statistischen Landesamt muss daher ein Austausch von Daten zwischen den Bundesländern erfolgen. Der Hintergrund hierfür ist, dass für die Auswertungen in den statistischen Landesämtern jeweils nur die Betriebsstätten von Bedeutung sind, die sich im jeweiligen Bundesland befinden. In der Vergangenheit wurden daher alle auf Plausibilität geprüften Datensätze an das Statistische Landesamt Rheinland Pfalz übermittelt, das den Datenaustausch für gebiets-

### Gewerbe

„Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein freier Beruf ist“<sup>20)</sup>. „Ein Gewerbe wird durch einen Gewerbetreibenden in einem Gewerbebetrieb ausgeführt“<sup>21)</sup>.

18) Ein umfassender Vergleich zwischen Bundes- und Geschäftsstatistik findet sich in: Zifonun-Kopp, N.: Weiterentwicklung der Gewerbesteuerstatistik, in: *Wirtschaft und Statistik*, August 2012, S. 666 ff.

19) Eine ausführliche Beschreibung des steuerstatistischen Gesamtsystems und seiner rechtlichen Hintergründe findet sich in: Schneider, D.: Das steuerstatistische Gesamtsystem Teil 1: Entstehungsgeschichte, in: *Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz*, Heft 02/2012, S. 135 ff und „Das steuerstatistische Gesamtsystem Teil 2: Aktueller Stand der Umsetzung“, in: *Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz*, Heft 03/2012, S. 227 ff.

20) <http://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbe> (abgerufen am 30.7.2014).

21) Ebd.

fremde Festsetzungen bzw. Zerlegungsanteile koordinierte. Dort wurden die einzelnen Fälle nach Gemeinden sortiert und anschließend den betreffenden Landesämtern (zurück-)übermittelt. Im neuen Steuerstatistischen Gesamtsystem liegen die Daten nun von Beginn an in einer zentralen Datenbank beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Nach einer Datenaufbereitung durch das statistische Landesamt, dem die Daten von der zuständigen Finanzverwaltung übermittelt wurden, findet ein Zugriffswechsel statt. In der Folge hat das Landesamt, in dessen Bundesland sich der Betriebsitz des jeweiligen Falles befindet, Zugriff auf die Festsetzungs- und Zerlegungsfälle<sup>22)</sup>.

Die Datenaufbereitung bei der Gewerbesteuerstatistik ist außerordentlich komplex. Hinzu kommt, dass die Übermittlung der Daten durch die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die amtliche Statistik durch die zum Teil sehr aufwändige Bearbeitung von Steuerfällen in den Finanzämtern erst 3 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums erfolgt. In der Folge entsteht zwischen dem Veranlagungsjahr und der Veröffentlichung von Ergebnissen der amtlichen Statistik ein Zeitraum von etwa 4 Jahren.

### **Warum wird die Gewerbesteuerstatistik durchgeführt?**

Die Erstellung der Gewerbesteuerstatistik verursacht einen erheblichen Aufwand. Wozu wird dieser betrieben? Erst mit der Gewerbesteuerstatistik werden beispielsweise Analysen zu Struktur und Wirkungsweise dieser wichtigen Steuer überhaupt möglich. Die Gewerbesteuerstatistik dient auch einer Quantifizierung zukünftiger Steueraufkommen, für geplante Steuerrechtsänderungen oder als Grundlage für Steuersimulationsmodelle der Finanzministerien von Bund und Ländern sowie der Wissenschaft. Ohne die Gewerbesteuerstatistik sind Fehlsteuerungen von Finanzzuweisungen faktisch vorprogrammiert.

### **Wissenschaftliche Nutzung von Einzeldaten**

Von den statistischen Ämtern werden aggregierte Ergebnisse zur Gewerbesteuerstatistik in Fach-

serien und Statistischen Berichten veröffentlicht. Für bestimmte Fragestellungen werden zusätzlich Sonderauswertungen durchgeführt. Hochschulen und unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der rechtlichen Regelungen mit anonymisierten Einzeldaten der Gewerbesteuerstatistik zu forschen. Der Datenzugang ist über die beiden Forschungsdatenzentren der

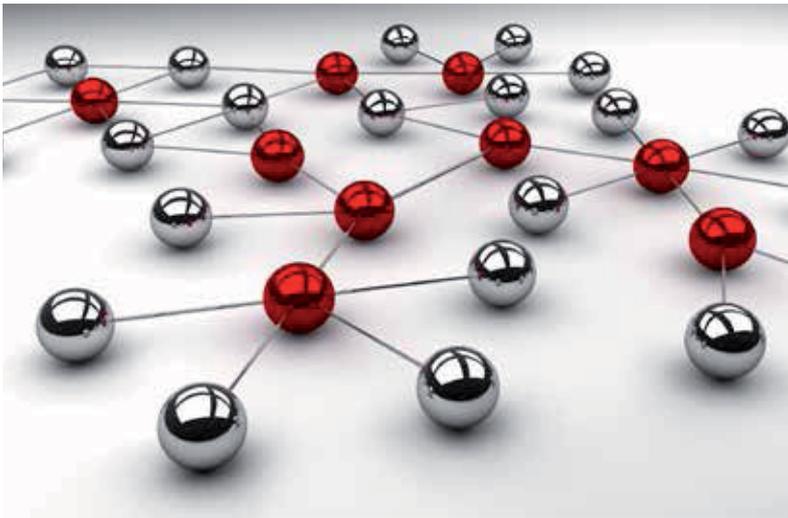


© weseetheworld - Fotolia.com

Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (FDZ) möglich. Beide FDZ wurden vor mehr als 10 Jahren gegründet und sind heute etablierte Schnittstellen zwischen Wissenschaft und amtlicher Statistik. Die Forschungsdatenzentren ermöglichen Forschern von Hochschulen und unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen einen einfachen Zugang zum riesigen Datenangebot der deutschen Statistikämter.

Die Einzeldaten der Gewerbesteuerstatistik umfassen alle gewerbesteuerpflichtigen Betriebe, deren Veranlagung für das jeweilige Berichtsjahr zur Festsetzung eines Gewerbesteuerermessbetrags geführt hat, auch wenn dieser mit „null“ ausgewiesen wurde. Diese Daten bieten daher insbesondere für die Wissenschaft eine Vielzahl an Informationen, die für unterschiedlichste Forschungsfragen von Bedeutung sind. So wird im Rahmen von Forschungsprojekten beispielsweise die lenkende Wirkung der Gewerbesteuer, die durch Änderungen der Hebesätze zum Tragen kommt, untersucht. Hierbei spielen vor allem Fragen nach den Einflüssen der Hebesätze auf Unternehmensansiedlungen eine wesentli-

22) Vgl. Zifonun-Kopp, N.: Weiterentwicklung der Gewerbesteuerstatistik, in: *Wirtschaft und Statistik*, August 2012, S. 669.



© Jürgen Priewe - Fotolia.com

che Rolle. Darüber hinaus werden auch die Planungen und Entscheidungen der Gemeinden beleuchtet. Durch die vorhandenen Zerlegungsätze ist auch eine Betrachtung multiregionaler Unternehmen möglich.

Fachlich zuständig für die Daten der Gewerbesteuerstatistik ist der FDZ-Standort im Hessischen Statistischen Landesamt. Hier liegen die Daten der Bundesstatistik ab dem Berichtsjahr 1995 vor und umfassen die je nach Erhebungsjahr rund 3 Mill. Festsetzungs- und 580 000 Zerlegungsdatensätze. Die Daten enthalten fast 100 Merkmale, etwa den Gewinn aus Gewerbe-

betrieb, Hinzurechnungen, wie z. B. Spenden, Renten oder ausländische Steuern, sowie Kürzungen, zu denen der Einheitswert des Grundbesitzes und Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften zählen. Darüber hinaus sind für die Unternehmen auch der Gewerbeertrag, der Steuermessbetrag und der Gewerbeverlust aus Vorjahren erfasst. Weitere wichtige Informationen sind Angaben zum Wirtschaftszweig und zur Rechtsform eines Unternehmens sowie zu Organschaftsverhältnissen und zum Unternehmenssitz bzw. bei Zerlegungsfällen zum Sitz der einzelnen Betriebsstätten.

Die Nutzung von Einzeldaten der Gewerbesteuerstatistik kann von Hochschulen und unabhängigen Forschungsinstituten für wissenschaftliche Projekte bei den Forschungsdatenzentren beantragt werden. Ein Datenzugang ist sowohl an Gastwissenschaftlerarbeitsplätzen als auch über die kontrollierte Datenfernverarbeitung möglich. Weiterführende Informationen zu den Forschungsdatenzentren und zum gesamten Datenangebot finden sich im Internet unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de).

**Alexander Richter;** Tel: 0611 3802-838;  
E-Mail: [alexander.richter@statistik.hessen.de](mailto:alexander.richter@statistik.hessen.de)

# Impressum

ISSN 0344 – 5550 (Print)  
ISSN 1616 – 9867 (Digital)

**Copyright:**  
Hessisches Statistisches  
Landesamt, Wiesbaden, 2015

Vervielfältigung und Verbreitung, auch  
auszugsweise, mit Quellenangabe  
gestattet.

**Herausgeber:**  
Hessisches Statistisches Landesamt,  
Wiesbaden, Rheinstraße 35/37  
Telefon: 0611 3802-0,  
Telefax: 0611 3802-890  
E-Mail: [vertrieb@statistik.hessen.de](mailto:vertrieb@statistik.hessen.de)  
Internet: [www.statistik-hessen.de](http://www.statistik-hessen.de)

**Schriftleitung:**  
Siegfried Bayer, Rheinstraße 35/37,  
Wiesbaden, Telefon: 0611 3802-804

**Haus-/Lieferanschrift:**  
Hessisches Statistisches Landesamt,  
Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

**Postanschrift:**  
Hessisches Statistisches Landesamt,  
65175 Wiesbaden

**Erscheinungsweise:** zweimonatlich

**Bezugspreis:**  
Print: 13,00 Euro  
Jahresabonnement: 66,30 Euro  
(jew. inkl. Versandkosten)  
PDF-Datei als kostenloser Download im Internet.

**Gesamtherstellung:**  
Hessisches Statistisches Landesamt

**Auskünfte und Informationen**  
aus allen Bereichen der hessischen  
Landesstatistik erteilt die zentrale  
Informationsstelle:  
Telefon: 0611 3802-802 oder -807,  
E-Mail: [info@statistik.hessen.de](mailto:info@statistik.hessen.de)

[GESUNDES unternehmen]



## Zeichenerklärung

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten.
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit.
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten.
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.
- ( ) = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist.
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (oder bei Veränderungsraten ist die Ausgangszahl kleiner als 100).
- D = Durchschnitt.
- s = geschätzte Zahl.
- p = vorläufige Zahl.
- r = berichtigte Zahl.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsraten und Salden mit einem Vorzeichen versehen.

Positive Veränderungsraten und Salden sind ohne Vorzeichen.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden.  
Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.